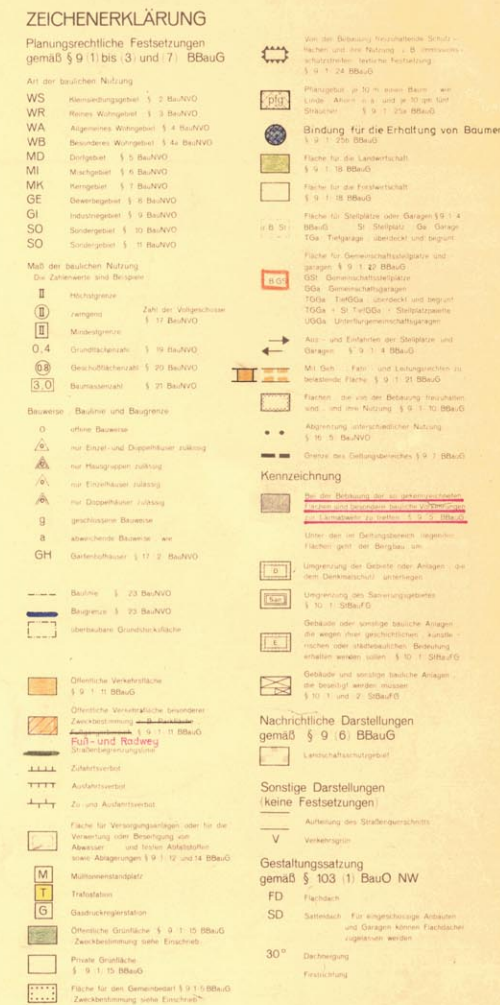




Stadt Hamm
Gemarkung Rhynern
Flur 4,5
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 03.029

Bereich zwischen Talstraße–Unnoer Straße–Klostergarten – Westgrenzen der Flurstücke 3 (Klostergarten Hs.Nr.4) und 125, Flur 4 und Flurstück 4, Flur 5 Gemarkung Rhynern – einer Linie 35m westlich parallel zur Talstraße – einer Linie ca.55m südlich parallel der Südgrenze des Grundstücks Am Bach Hs.Nr.5 (Südgrenze des Bebauungsplanes Nr.03/025) – Am Bach – Talstraße – Nord-, Ost- und Südgrenze des Flurstücks 85, Flur 5, Gemarkung Rhynern – einer Linie 13m westlich parallel zur Ostgrenze des Flurstücks 685, Flur 5, Gemarkung Rhynern

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 und 28 (1) g der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW 1979 S.594/SGV
NW 2023) – in der gegenwärtig geltenden Fassung –

§§ 2, 8, 9, u. 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256) – in der gegenwärtig geltenden Fassung – in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763)

§103 (1) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1970 (GV NW S. 96/SGV - NW 232) in Verbindung mit §4 der Ersten Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 29. November 1960 (GV NW S. 433/SGV NW 231) – jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung –

Diese Satzung der Stadt Hamm vom 21. Dezember 1981
ist am Tage nach der ertöblichen Bekanntmachung der Genehmigung des
Regierungspräsidenten in Arnsberg in Kraft getreten am 29. Dezember 1981

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen
des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19. 1.
1965. Die Festlegung der städtebaulichen
Planung ist geometrisch eindeutig.

Hamm, den 23.3.90

Strodel

Ltd Stadt. Vermessungsdirektor

Für den Entwurf :
Hamm, den 9.4.1980

Stadtbaurat Stadtdirektor

Dieser Bebauungsplan besteht aus einem Blatt
Zeichnung

Hamm, den 9.4.1960
Der Oberstadtdirektor
i. A.


Stadtbauordnungsamt



Der Rat der Stadt Hamm hat die Aufstellung
25. 1. 1978 und die gem. § 2a (6) BBod-
erforderliche öffentliche Auslegung dieses Bebauungs-
planes mit Begründung am 14. 5. 1980
beschlossen.

Hamm, den 20. 5. 1980
Der Oberstadtdirektor
i. A.


Stadt-Baudirektor



Dieser Bebauungsplan und die Begründung h
gemäß § 2a (6) BBauG in der Zeit vom
- 27.5. 1980 bis einschließlich 27.6. 1980
öffentlich ausgelegen .

Hamm, den 30. 6. 1980
Der Oberstadtdirektor
i. A.


Stadtdirektor



Der Rat der Stadt Hamm hat gemäß § 10 B die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes und gemäß § 103 (1) BauO die Gestaltungsvorschriften einschließlich der roten Farbe eingetragenen Änderungen am **5. 10. 1960** als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan ist Bestandteil des Ratsbeschlusses.

Hamm, den **17. 10. 1960**
Der Oberstadtdirektor
i. A.

G. G. G.



Gemäß § 11 BBauG und § 103 (1) BauO
dieser Bebauungsplan mit Verfügung
vom 2.2.1981
Az.: 35.2.1-2.4 unter Maßgeb.
genehmigt worden.

Arnstberg, den 2.2.1981
Der Regierungspräsident
I. A.

Compu

Der Regierungspräsident
68
Arnstberg

Die Genehmigung und Auslegung dieses B
ungsplanes ist gemäß § 12 BBauG am
28.12.1981 ortsüblich bekanntgemacht w
Hamm, den 29.12.1981
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Stadtdirektor


Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 S. 1 BauStellplG hat am 30.11.1978 in Form einer Bürgerversammlung stattgefunden.

Hamm, den 3.4.1981

Der Oberstadtdirektor
i. A.



Stadtl. Baudirektor



Der Regierungspräsident hat am 2.2.1981
den Bebauungsplan mit der in violetter Far-
tragenden Maßgabe genehmigt. Der Rat
dieser Maßgabe am 9.12.1981 beigetre-
ten.
Hamm, den 10.12.1981
Der Oberstadtdirektor
i. A.

Stadtd. Baudirektor

1 vereinfachte Änderung gem. § 5
Die in grüner Farbe eingetragene Änderung
dem Ratsbeschluss vom 19. 10. 1983.
Mit der Bekanntmachung am 08. 12. 1983
änderung rechtsverbindlich geworden.
Hamm, den 21. 12. 1983
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Meinert

2. Im Bereich der 42,5m bis 65,13m Breite der Wohnfläche sind Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen. Sie sind, soweit es sich um Vergärten handelt, nur insoweit zulässig, als sie die Gebäudeaußenflächen vorhandener oder geplanter Gebäude nicht überschreiten. Soweit Hausgärten an die Wohnflächen grenzen, sind Einfriedungen nur in einem Abstand von max. 1,5m zur öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Die Grundstücke sind gegen die öffentlichen Verkehrsflächen durch Sockelplatten bis 0,15m Höhe abzugrenzen.

2.4. Gemeinschaftsgärten / Gemeinschaftsflächen (GGG/CSF) westlich des Wohnzuges 5 sind als öffentliche Verkehrsfläche zu begreifen.

Kennzeichnung in Textform
Unter den im Geltungsbereich liegenden Flächen geht der Bereich um: